

Kurztitel

Steinmetztechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 160/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

06.07.2018

Außerkrafttretensdatum

03.07.2024

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

§ 15. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 betreffend der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Steinmetztechnik treten mit 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 14 betreffend der Lehrabschlussprüfung und der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Steinmetztechnik treten mit 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Steinmetztechnik ist für Lehrverhältnisse ab dem 1. Juni 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in solche Lehrverhältnisse nur aufsteigend nach Lehrjahren eingetreten werden kann. Für Lehrlinge, deren erstes Lehrjahr vor dem 31. Mai 2019, deren zweites Lehrjahr vor dem 31. Mai 2020 oder deren drittes Lehrjahr vor dem 31. Mai 2021 endet, ist die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Steinmetz/in, BGBl. II Nr. 189/2010, weiterhin anzuwenden (auch wenn das Lehrjahrende vor den genannten Terminen auf der Anrechnung von Lehr- oder Ausbildungszeiten beruht). Diese Lehrlinge können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Steinmetz/in, BGBl. II Nr. 189/2010, enthaltenen Prüfungsordnung antreten.

Anmerkung

jetzt § 16

Schlagworte

Lehrzeit

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2024

Gesetzesnummer

20010244

Dokumentnummer

NOR40204562